

Verwaltungsvorschriften über die Höhe von Bußgeldern in Angelegenheiten der Bauaufsichtsbehörden (VV Bußgeldkatalog)

Vom 24. Mai 2011 (ABl. S. 1267)

Die VV Bußgeldkatalog sind mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft getreten. Bis zu einer neuen VV Bußgeldkatalog sind die Regelungen der außer Kraft getretenen VV Bußgeldkatalog im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung weiter anzuwenden.

Stadt VI D 3
Telefon: 90139-4380 oder 90139-0, intern 9139-4380

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 7 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 396), werden nachstehende Verwaltungsvorschriften über die Höhe von Bußgeldern in Angelegenheiten der Bauaufsichtsbehörden (VV Bußgeldkatalog) bekannt gegeben.

Der Bußgeldkatalog soll ein einheitliches und wirksames Vorgehen gegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Bauordnungsrecht sichern und zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bußgeldverfahren beitragen.

1. Richtlinie

Der Bußgeldkatalog (Anlage) ist als Richtlinie zu werten. Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze. Sie setzen aber stets die Tatwürdigung bzw. Ermessensabwägung im Einzelfall voraus.

2. Zumessungsgrundlage

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der die Person trifft (§ 17 Abs. 3 S. 1 OWiG).

- a) Bei der Ermessensausübung ist also zu berücksichtigen, dass sich die Höhe des Bußgeldes an der Sanktionswürdigkeit des ordnungswidrigen Verhaltens im Einzelfall orientiert, z.B. wird eine Gefährdung von Leib und Leben mit einem höheren Bußgeld zu ahnden sein, als ein Verstoß gegen formelles Recht.
- b) Ferner ist anhand des Verhaltens der Person deren individuelle Schuld zu ermitteln und ein dieser Schuld angemessenes Bußgeld im Rahmen der vorgegebenen Werte festzusetzen.

Vorsätzlich handelt,

- wer gezielt die Ordnungswidrigkeit verwirklichen will (Absicht),
- wer weiß, dass er sie verwirklicht (direkter Vorsatz)
- und wer die Verwirklichung ernsthaft für möglich hält und sich mit dem Risiko abfindet (Eventualvorsatz).

Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Leichtfertig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt.

Bei der Beurteilung der Schuld sind folgende Faktoren heranzuziehen:

Die Regel- und Rahmensätze des Katalogs gelten für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld bzw. der Tatwürdigung hinsichtlich ihres Unrechtsgehaltes ist im Einzelfall eine höhere oder mindere Geldbuße festzusetzen. Kriterien für eine Bußgelderhöhung:

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Sofern es sich um einen professionellen Bauherren handelt, ist davon auszugehen, dass er von den einschlägigen Vorschriften Kenntnis hatte. Zumindest hätte er sie kennen müssen. Ihn trifft demnach eine größere Schuld als einen Laien. Folglich ist in diesen Fällen ein entsprechend höheres Bußgeld festzusetzen.

Verstößt eine Person wiederholt gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, so ist ihr beim erneuten Verstoß auch ein erhöhtes Bußgeld aufzuerlegen. Es ist zu erwägen, ob in diesen Fällen generell eine Verdoppelung des Ausgangsbußgeldes in Betracht kommt.

Die Art und Größe des Bauvorhabens ist in der Regel kein Maßstab für die individuelle Schuld der Person. Sie wird allerdings bei einer zusätzlich möglichen Gewinnabschöpfung heranzuziehen sein. (Die Abschöpfung des Gewinns kann im Einzelfall dazu führen, dass die nach § 83 Abs. 3 BauO Bln vorgesehene Höchstsumme von 500.000 € überschritten wird.) Zudem fließt die Größe des Bauvorhabens mittelbar in die Bewertung ein, da größere oder bedeutende Vorhaben regelmäßig nicht von Bauherren errichtet werden, die zum ersten Mal oder nur für private Zwecke bauen.

Bei erschwerenden Umständen (z. B. Wiederholungsfall, Weiterbauen trotz Einstellungsverfügung) soll der ermittelte Bußgeldbetrag angemessen - in der Regel um das Doppelte -, bei besonders schwer wiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bis zum Höchstbetrag von 500.000,- Euro, erhöht werden.

Kriterien für eine Bußgeldminderung:

Für fahrlässiges Handeln kommt als Höchstmaß nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages von 500.000,- Euro (§ 83 Abs. 3 BauO Bln) in Betracht (§ 17 Abs. 2 OWiG). Bei milderer Schuld (z. B. leicht fahrlässigem Verbotsirrtum) oder bei mildernden Umständen ist die Geldbuße gegenüber dem Katalog angemessen - in der Regel bis um die Hälfte - zu verringern. In besonders leichten Fällen ggf. auch unter die Untergrenze des Rahmenbetrages.

Weitere Erhöhungs- oder Minderungsgründe können sich aus den nachfolgenden Aspekten ergeben.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

4. Wirtschaftlicher Vorteil

Die Geldbuße soll einen durch die Ordnungswidrigkeit erlangten wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Bei entsprechender Höhe des wirtschaftlichen Vorteiles kann auch das gesetzliche Höchstmaß von 500.000,- Euro aus § 83 Abs. 3 BauO Bln überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

5. Materielle Rechtswidrigkeit

Die Regel- und Rahmensätze beziehen sich auf materiell illegale Maßnahmen. Als materiell illegal ist jede Maßnahme anzusehen, deren Zulässigkeit rechtliche Hindernisse - einschließlich fehlender Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungsgründe - entgegenstehen. Ist die Maßnahme lediglich formell rechtswidrig, z. B. weil ein erforderlicher Bescheid fehlt, aber materiell offensichtlich rechtmäßig, soll das Bußgeld angemessen - bis maximal um die Hälfte des entsprechenden Regel- oder Rahmensatzes - reduziert werden.

6. Besondere Abwägungskriterien

Besondere Abwägungskriterien können z. B. folgende Umstände sein: Bei einem Verstoß gegen § 39 Abs. 4 BauO Bln (vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 5 BauO Bln) kann das Bußgeld unterschiedlich zu bemessen sein, wenn kein Aufzug eingebaut wurde oder aber etwa ein Aufzug eingebaut wurde, aber nicht in ausreichender Größe.

7. Mehrzahl von Bußgeldtatbeständen

Werden durch eine ordnungswidrig handelnde Person mehrere Bußgeldtatbestände in Zusammenhang mit derselben (Bau-)Maßnahme erfüllt (Tateinheit § 19 OWiG), ist ein einheitliches Bußgeld zu verhängen.

Die Höhe des Bußgeldes ist anhand des Rahmensatzes für die schwerwiegendste Zuwiderhandlung zu ermitteln, wobei die erschwerenden Umstände der mehrfachen Ordnungswidrigkeit zu würdigen sind.

8. Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. August 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft